



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung

- Bewährung und Reformbedarf -

Workshop

**beim Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin
am 11.09.2015**

Stefan Krakowka, Leitender Regierungsdirektor, BAFA



Rechtslage vor dem EEG 2014

1. Antragsteller gehört dem produzierenden Gewerbe nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige an
2. An der beantragten Abnahmestelle lag im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Antragstellung ein Mindeststromverbrauch von mindestens 1 GWh vor
3. Die Relation Stromkosten zu Bruttowertschöpfung (Stromintensität) betrug im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Antragstellung mindestens 14 %
4. Das Unternehmen verfügte über ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder EMAS ab einen Energieverbrauch von 10 GWh
5. Die Begrenzung erfolgte abnahmestellenbezogen gestaffelt, für Unternehmen ab einem Stromverbrauch > 100 GWh und einer Stromintensität > 20 % auf 0,05 Cent / kWh ab der 1. verbrauchten kWh an der begrenzten Abnahmestelle



Novelle EEG 2014

TB-Elemente des EEG 2014				
↓	↓	↓	↓	↓
Produzierendes Gewerbe	Produzierendes Gewerbe	Produzierendes Gewerbe	Produzierendes Gewerbe	Schienebahnen
↓	↓	↓	↓	↓
§ 64 Abs. 1, 2a	§ 64 Abs. 1, 2b	§ 103 Abs. 4	§ 103 Abs. 3	§ 65
Branchennachweis für Unternehmen <u>und</u> Branchennachweis für Abnahmestellen			„Herausgefallene“	
Mindestverbrauch je Abnahmestelle > 1 GWh				
↓	↓	↓	↓	↓
SK : BWS ≥ 17	SK : BWS ≥ 20 %	SK : BWS ≥ 14 %	SK : BWS ≥ 14 %	Fahrstrom ohne rückgespeisten ≥ 2 GWh
↓	↓	↓	↓	↓
Fremd- + Eigenstrom so weit EEG-belastet BWS zu Faktorkosten abzgl. Leiharbeit				
	↓			
Energiemanagement bei allen				
↓	↓	↓	↓	↓
Begrenzung	Begrenzung	Begrenzung	Begrenzung	Begrenzung
↓	↓	↓	↓	↓
15% von EEG-Umlage	15% von EEG-Umlage	20% von EEG-Umlage	Verdoppelung der Vorjahresumlage	20% ab 1. GWh
↓	↓			
Maximal	Maximal			
↓	↓			
	SK : BWS < 20 %			
Cap 4 % v. BWS	Cap 4 % v. BWS			
↓	↓			
	SK : BWS > 20 %			
Super cap 0,5 % v. BWS	Super cap 0,5 % v. BWS			
1. 1 GWh Selbstbehalt am Jahresbeginn – 2. Minimum-Belastung 0,1 Ct./ kWh bzw. 0,05 f. 3 Branchen				
Phase-in bis 2018: stufenweise Steigerung gemäß § 103 Abs. 3 für in 2014 Begrenzte (bei den Fällen des § 64 ab der 1. kWh)			ab der 1. kWh	



Antragsberechtigte Branchen

**Antragsberechtigung (1)
Branchenzuordnung**

IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

C

13.30	13.91	13.92	13.93	13.94	13.95	13.96	13.99	14.11	14.12	14.13	14.14	14.19
14.20	14.31	14.39	15.11	15.12	15.20	16.10	16.21	16.22	16.23	16.24	16.29	17.11
17.12	17.21	17.22	17.23	17.24	17.29	18.11	18.12	18.13	18.14	18.20	19.10	19.20
20.11	20.12	20.13	20.14	20.15	20.16	20.17	20.20	20.30	20.41	20.42	20.51	20.52
20.53	20.59	20.60	21.10	21.20	22.11	22.19	22.21	22.22	22.23	22.29	23.11	23.12
23.13	23.14	23.19	23.20	23.31	23.32	23.41	23.42	23.43	23.44	23.49	23.51	23.52
23.61	23.62	23.63	23.64	23.65	23.69	23.70	23.91	23.99	24.10	24.20	24.31	24.32
24.33	24.34	24.41	24.42	24.43	24.44	24.45	24.46	24.51	24.52	24.53	24.54	25.11
25.12	25.21	25.29	25.30	25.40	25.50	25.61	25.62	25.71	25.72	25.73	25.91	25.92
25.93	25.94	25.99	26.11	26.12	26.20	26.30	26.40	26.51	26.52	26.60	26.70	26.80
27.11	27.12	27.20	27.31	27.32	27.33	27.40	27.51	27.52	27.90	28.11	28.12	28.13
28.14	28.15	28.21	28.22	28.23	28.24	28.25	28.29	28.30	28.41	28.49	28.91	28.92
28.93	28.94	28.95	28.96	28.99	29.10	29.20	29.31	29.32	30.11	30.12	30.20	30.30
30.40	30.91	30.92	30.99	31.01	31.02	31.03	31.09	32.11	32.12	32.13	32.20	32.30
32.40	32.50	32.91	32.99	33.11	33.12	33.13	33.14	33.15	33.16	33.17	33.19	33.20

B

10.11	10.12	10.13	10.20	10.31	10.32	10.39
10.41	10.42	10.51	10.52	10.61	10.62	10.71
10.72	10.73	10.81	10.82	10.83	10.84	10.85
10.86	10.89	10.91	10.92	11.01	11.02	11.03
11.04	11.05	11.06	11.07	12.00	13.10	13.20
05.10	05.20	06.10				
06.20	07.10	07.21	07.29	08.11	08.12	
08.91	08.92	08.93	08.99	09.10	09.90	

D&E

35.10	35.13	35.14	35.21			
35.22	35.23	35.30	36.00	37.00	38.11	
38.12	38.21	38.22	38.31	38.32	39.00	

F

41.10	41.20	42.11	42.12			
42.13	42.21	42.22	42.91	42.99	43.11	
43.12	43.13	43.21	43.22	43.29	43.31	
43.32	43.33	43.34	43.39	43.91	43.99	

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Entwurf vom 31.03.2015)

25.50	25.50
25.61	25.61

14

- 2004 – 2011
 - Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - Abschnitte B - F der Klassifizierung der Wirtschaftszweige nach StaBuA
- 2012 – 2014
 - Unternehmen des produzierenden Gewerbes
 - Abschnitte B + C der Klassifizierung der Wirtschaftszweige nach StaBuA
- seit 2014
 - Stromkostenintensive Unternehmen
 - ausgewählte Branchen der Abschnitte B, C & E auf 4-Steller-Ebene



Klassifikation

- Statistische Landesämter bescheinigen ihre Einstufung
- Wirtschaftsprüfer bescheinigen Betriebszweck und Betriebstätigkeit
- Antragsteller geben eigene Einklassifizierung im Antrag an
- Einklassifizierungsangaben der Vorjahre werden herangezogen



Maßgeblich ist die Einklassifizierung des Unternehmens



BAFA entscheidet über die für die BesAR relevante Einstufung



Antragsberechtigte Branchen - Probleme

- Regelung ist für statistische Zwecke geschaffen
- Einstufungen der statistischen Landesämter sind tw. mit Zweifeln zu betrachten
- Unternehmen, die in Liste 1 sind, fallen bei Unterschreitung des Grenzwertes ins Nichts, Liste 2 - Unternehmen in die Härtefallregelung
- Die Anwendung führt tw. zu abstrusen Fragestellungen / Ergebnissen
 - Entscheidend ist die Einstufung des Gesamtunternehmens; Abnahmestelle muss nur überhaupt in gelistet sein
 - Abgrenzung für Einstufung kann sich von Jahr zu Jahr ändern
 - Unternehmen strukturieren um, damit der energieintensive Teil im begrenzten Bereich ist



3-Jahres-Rhythmus in der BesAR – Probleme

Zeitliche Abfolge des Antragsverfahrens für das Begrenzungsjahr 2016



¹⁾ Option gem. § 103 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014
²⁾ §§ 64 Abs. 4, 65 Abs. 5 EEG 2014

- Vielfältige Probleme bei der Prüfung bei der der jeweiligen Bescheinigung (z.B. nachträgliche Änderungen des vorherigen Jahresabschlusses, Umstrukturierung von Unternehmen und damit Vergleichbarkeit)
- Probleme der Wirtschaftsprüfer (Wechsel des Wirtschaftsprüfers, Behandlung von nachträglichen Änderungen des vorherigen Abschlusses, etc.)



Bruttowertschöpfung

§ 64 Abs. 3 Nr. 1 c lit cc EEG 2014 Bruttowertschöpfung



	Geschäftsjahre		
	GJ X-2	GJ X-1	GJ X
	EUR	EUR	EUR
Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Bilanzstellen und) ohne Umsatzsteuer	0	0	0
Umsatz aus Handwerken ohne Umsatzsteuer	0	0	0
Prozessen aus der Handwerksbranche	0	0	0
Umsatz aus sonstigen industriellen/handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer	0	0	0
Bestände an vorliegenden und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion	0	0	0
am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
Subventionen mit Anlagen, Geräten, Gebäuden und selbst durchgeführtem Dienstleistungswesen abgesetzt	0	0	0
Nettowertschöpfung (ohne USt I)	0	0	0
Bestände an Roh-, Hilfs- und Dienststoffen	0	0	0
am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
Einnahmen aus Roh-, Hilfs- und Dienststoffen (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugfähig ist)	0	0	0
Bestände an Handwerken (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugfähig ist)	0	0	0
am Anfang des Geschäftsjahres	0	0	0
am Ende des Geschäftsjahres	0	0	0
Einnahmen aus Handwerken (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugfähig ist)	0	0	0
Kosten für durch andere Unternehmen angebotenen Lohnarbeiten (einstufige Bearbeitung)	0	0	0
Nettowertschöpfung (ohne USt I)	0	0	0
Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (für fremde Leistung) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagearbeiten (ohne Umsatzsteuer)	0	0	0
Nettowertschöpfung (ohne USt I)	0	0	0
Bruttowertschöpfung (ohne USt I)	0	0	0
Bruttowertschöpfung (ohne USt I) abzüglich des Bruttowertschöpfungssumme des P-Balkens	0	0	0
Personalkosten (GK Lohnkosten)	0	0	0
Bruttowertschöpfung (GK)	0	0	0
§ 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014	0	0	0
Kostenpositionen & Kostenposten	0	0	0

BWS als Prüfungsgegenstand bekannt. Änderung durch EEG 2014? BWS ...

■ zu Faktorkosten

- Sonstige indirekte Steuern
- Subventionen

■ i.S.d. § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2014

- Kein Abzug von Personalkosten für **Leiharbeitsverhältnisse**

Herausforderungen für die Prüfung

- Leiharbeit
 - Wesentlichkeit und Objektivierung
- 2014 – 2016 stufenweise Einführung eines **3-jährigen Nachweiszeitraums**
- 2015 mindestens die 2 letzten GJ

49

- Die Bruttowertschöpfung ist nicht mehr nur für die Antragsbefugnis von Bedeutung, sondern auch für die Begrenzungshöhe – Änderung der Prüftiefe
- Leiharbeitnehmerüberlassung
 - Leiharbeit muss in Abzug gebracht werden !
 - Was ist mit verdeckten Arbeitnehmerüberlassungen über Werkvertragsvereinbarungen, Beschäftigung von Fremdfirmen an angeblich ausgelagerten Teilen des Unternehmens, die verpachtet werden etc. ?
 - Bescheinigt der WP ohne weiteres dies als Aufwandspositionen ?
- Behandlung von nachträglichen Zahlungen ?



Prüftiefe

1. Die Bruttowertschöpfung ist nicht nur für die Frage des „Ob“ der Begrenzung entscheidend, sondern auch für das „Wie“, d.h. die Höhe von Cap und Super-Cap
2. Kürzungen in der Bruttowertschöpfung führen deshalb nicht nur wie in der Vergangenheit zu Widerspruchsverfahren, sondern auch bei positiven Bescheiden.
3. Das BAFA muss deshalb eine Vollprüfung vornehmen, was zu vermehrten Rückfragen führt. Im Hinblick auf die zunehmende Erfahrung wird weniger nach WP-Bestätigungen gefragt werden.
4. In den künftigen Bescheiden werden voraussichtlich Kürzungen transparent gemacht werden.
5. Im Bearbeitungsverfahren nicht vertretbar aufklärbare Umstände können zu Außenprüfungen führen.
6. Erstattungen / Nachzahlungen führen nicht zu Änderungen früherer Abschlüsse, sondern werden über den jüngsten Abschluss in den Durchschnitt einbezogen.



Außenprüfungen

1. Grundlage während des Antragsverfahrens: § 24 VwVfG (Amtsermittlungsverfahren / Inquisitionsmaxime)
2. Nach Abschluss des Antragsverfahrens: § 68 Abs. 2 EEG 2014
3. Ziel: Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Begrenzung vorlagen
4. Vorgehen rechtlich analog Abgabenordnung
5. Gegenstand: Festlegung im Einzelfall, Vorgänge werden derzeit gesichtet
6. Mögliche Konsequenzen: Rücknahmebescheid (§ 68 Abs. 1 EEG 2014, Muss-Vorschrift), Ermittlungsverfahren nach Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
7. Problem: an und für sich darf nichts geprüft werden, was bereits vor Entscheidung über den Antrag hätte geklärt werden können (Ausnahme: Täuschung)



Antragstellung / Elektronische Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung

- „Formular“
 - [ELANK2](#) - Elektronische Antragstellung ist Pflicht
 - Leserechte insbesondere für WP
- Elektronische WP-Bescheinigung
 - Wirtschaftsprüferkammer stellt bis heute kein elektronisches Siegel zur Verfügung
 - Sonderlösung 2015 in Form einer gesicherten Kopie – elektronische Signatur
- Firmen schicken weiterhin Papierunterlagen, obwohl irrelevant
- Firmen senden „ausgefüllte“ Anträge nicht ab, weil sie glauben mit der papiermäßig versandten Erklärung alles getan zu haben



Umstrukturierungen I

Umwandlung von Unternehmen: früher „Eschborner Landrecht“, jetzt § 67 EEG 2014

- Definition in § 5 Nr. 32:

Umwandlung nach Umwandlungsgesetz oder durch Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder sUt im Wege der Singularsukzession

- **Möglichkeiten der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz:**

- Verschmelzung zu Aufnahme / Neugründung

- Auf- und Abspaltung

- Ausgliederung

- Formwechsel

- Vermögensübertragung

- Problem: „Produktionsgesellschaften“ mit vielfältigen Vertragskonstrukten



Umstrukturierungen II

1. Umwandlung mit einer Veränderung < 10 %

- bei Antragstellung Rückgriff auf Daten des ursprünglichen Unternehmens bzw. sUts weiterhin möglich § 67 Abs. 1 EEG 2014
- Möglichkeit der Übertragung des Begrenzungsbescheides nach § 67 Abs. 3 EEG 2014

2. Umwandlung mit einer Veränderung > 10 %

- bei Antragstellung hinsichtlich der Nachweisführung wie Neugründungen zu behandeln, d.h. Bildung eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres
- Widerrufsvorbehalt des Begrenzungsbescheides
- Nachträgliche Überprüfung der Begrenzungsentscheidung auf Basis des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- Übertragungsbescheid nur im Falle des nahezu vollständigen Erhalts des zuvor begrenzten Unternehmens



Ausblick

1. Verordnungsermächtigungen für Effizienzanforderungen und Ermittlung durchschnittlicher Strompreise - § 94 Nr. 1 und 2 EEG 2014
2. Verordnung über durchschnittliche Stromkosten
 - Hinweis auf das Erfordernis geeichter Stromzähler bei den Abnahmestellen für Eigen- und Fremdstrom - § 63 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 – hat zu unerwarteten Problemen geführt, da von vielen Unternehmen stiefmütterlich behandelt
 - Verfahren voraussichtlich zweistufig: Verordnung durch Ministerium, Festsetzung durch das BAFA – Termin 1. Quartal 2016
 - Stromeffizienzsteigerungen können Unternehmen in Europa in den Abgrund führen und zu Verlagerungen führen
3. Problem: EU-KOM will Eigenstrom mit voller EEGbelasten



Künftige Berechnung der Stromkostenintensität

- Maßgebliche Stromkosten
einschl. für den Selbstverbrauch eigenerzeugte Strommengen
- Berechnung
 - arithmetisches Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten 3 Jahren bzw. standardisierter Stromverbrauch
 - multipliziert (X) mit
 - durchschnittlicher Strompreis von Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen
- Übergangsregelung in § 103 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 für Begrenzungsjahre 2015 und 2016



Falle für Unternehmen: Steigerung der Energieeffizienz II

- Grundproblem: Subventionen können zu der Notwendigkeit weiterer Subventionen führen → EEG-Umlage so hoch wie die Industriestrompreise → ohne Entlastung ist eine Produktion in vielen Fällen in Deutschland nicht mehr möglich
- Beispiel (echter Fall):
 - Liste 1 – Unternehmen, Stromintensität 18 – 19 %
 - Steigerung der Stromintensität lässt die Stromkosten und die Aufwandsseite der Bruttowertschöpfungsrechnung sinken, eine Steigerung der sonstigen Energieeffizienz ausschließlich die Aufwandsseite
 - Unternehmensgewinn 32 Mio., davon gehen 10 Mio. an die Aktionäre, der Rest wird reinvestiert. Das Unternehmen profitiert von speziellem Legierungs-Know how
 - Das Unternehmen zahlt derzeit 1,5 Mio. EEG-Umlage, bei Wegfall der BesAR fallen 23,5 Mio an. Das Unternehmen prüft ein Joint Venture in China.